

# Vorlage zu TOP der GR-Sitzung am 14. Dezember 2020

## Anpassung der Wassergebühren für die Veranlagungsjahre ab 2021

### I. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat hatte letztmals am 21. November 2016 die Wassergebühren für die Veranlagungsjahre ab 2021 wie folgt festgesetzt:

#### Grundgebühr ( § 37 Abs. 1)

Q max 3 und 5 m <sup>3</sup> /h	6,00 Euro/Monat
Q max 7 und 10 m <sup>3</sup> /h	12,00 Euro/Monat
Q max 20 m <sup>3</sup> /h	18,00 Euro/Monat
Q max 30m <sup>3</sup> /h	24,00 Euro/Monat

#### Verbrauchsgebühren

§ 42 Abs. 1 (Wasserzähler)	1,35 Euro/m <sup>3</sup>
§ 42 Abs. 2 (Münzwasserzähler)	8,27 Euro/m <sup>3</sup>

<u>Bereitstellungsgebühren</u> ( § 44 Abs. 4)	0,65 Euro/m <sup>3</sup>
---	--------------------------

Ziel der vorgenommenen Gebührenerhöhung war in erster Linie der Ausgleich der aufgelaufenen Verlustvorträge und die Erzielung eines ausgeglichenen Ergebnisses, weil die Gemeinde auf die Gewinnerzielungsabsicht in der Wasserversorgungssatzung verzichtet hat. Durch die zwischenzeitliche Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst, die Kostensteigerungen bei den Fremdleistungen im Unterhaltungsbereich und anderes haben sich doch ganz erhebliche Mehraufwendungen ergeben. Daneben wurde eine Vielzahl von Investitionen u.a. die teilweise Erneuerung von Ortsnetzen und die Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten durchgeführt, die über Abschreibungen wieder refinanziert werden müssen. Ebenso werden sich voraussichtlich bei den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 Verlustvorträge in Höhe von rd. 139.900 € ergeben, die auf 3 Jahre verteilt abzubauen sind. Veränderungen haben sich auch bei der verkauften Wassermenge ergeben, die im Durchschnitt der Jahre 2017-2019 475.200 m<sup>3</sup> beträgt und als Kalkulationsgrundlage dient. Alle diese Faktoren machen eine Neukalkulation der Wassergebühren ab dem Veranlagungsjahr 2021 und eine Gebührenerhöhung erforderlich. Basierend auf der aktuellen Kostensituation der Jahre 2019 und 2020 ist ab 01.01.2021 die Festsetzung einer kostendeckenden Verbrauchsgebühr von **1,48 €/m<sup>3</sup>** Frischwasser notwendig. Die bisherigen Grundgebühren sollen beibehalten werden.

## II. Gebührenbedarfsberechnung für die Veranlagungsjahre ab 2021

### 1. Voraussichtliche Ausgaben 2021

	€	Erläuterungen
a) Bewirtschaftungskosten	100.500,00	Strom für Hochbehälter und Pumpwerke
b) Fremdwasserbezug	17.000,00	ZWV Königsegg für Laubbach, Ober- und Unterweiler
c) Wasseruntersuchungen	8.500,00	Nitrat, biologisch-chemisch u.a.
d) Austauschzähler	3.000,00	
e) Unterhaltung baulicher Anlagen	31.000,00	Hochbehälter, Pumpwerke
f) Unterhaltung Leitungsnetz	98.000,00	Reparaturen, Rohrbrücke etc.
g) Geräte und Werkzeuge einschl. deren Reperaturen	6.800,00	
h) Fahrzeughaltung	7.900,00	VW-Bus, VW-Kastenwagen, MB u.a.
i) Abschreibungen	271.000,00	Abschreibungssätze: bauliche Anlagen (HB+Pw's) Ø 2 % Leitungsnetz Ø 2,5 % Installationen Ø 4 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten
j) Wasserpfennig	55.600,00	Gewonnene Wassermenge 555.600 cbm x 0,10 Euro
k) Steuern, Versicherungen u. Abgaben	5.200,00	Haftpflicht, Gebäudebrandvers. u.a.
l) Bauhofleistungen	147.000,00	Unterhaltungsarbeiten, Wassermeister
m) Aufwendungen Betriebsführung	32.000,00	Aufwendungen des Bauhofes für Betriebsfüh- rung ZV Königsegg, Gden. K'wald, Ried- hausen, Fleischwangen
n) Verwaltungskostenbeitrag	156.000,00	EDV, Tätigkeit des Ortsbaumeisters u. Finanzverwaltung, Sachkosten Berechnung nach VwV-Kostenfestlegung
o) Beiträge, Beratung	4.000,00	Vedewa, Wibera
p) Geschäftsausgaben	18.000,00	Fernwartung, Fernmeldegebühren u.a.
q) Fremdkapitalzinsen	62.000,00	Verschuldung zum 31.12.2020 rd. 3.870.000 Euro
r) Ausgleich steuerlicher Verlustvortrag	46.600,00	Steuerlicher Verlustvortrag zum 31.12.2020: aus 2019 voraussichtlich 44.900 € aus 2020 voraussichtlich <u>95.000 €</u> Summe 139.900 € davon ca. 1/3 Ausgleich 2021 46.600 €
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>1.070.100,00</b>	

## 2. Voraussichtliche Einnahmen 2021

	€	Erläuterungen
a) Empfangene Ertragszuschüsse Wasserversorgungsbeiträge	37.100,00	Soll-Ergebnis 1.484.000 Euro x Ø Afa-Satz 2,5%
Landeszuschüsse	72.600,00	Soll-Ergebnis 2.597.824 Euro x Ø Afa-Satz 2,5-4 % entspr. der bezuschussten Anlagen
b) Installationen / Materialverkauf	16.000,00	Installationen/HA durch Bauhof + Material
c) ZV Königsegg, Wasserentgelt	27.000,00	Entg. für Wasserlieferung an Zweckverband
d) Stadt Mengen, Wasserentgelt	5.000,00	Entg. für Wasserlieferung Stadtteil Rosna
e) Betriebsführungsvergütungen	38.000,00	Kostenersatz Vertragsgemeinden
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>195.700,00</b>	

## 3. Ermittlung der Gebührenobergrenze für die Wassergebühren 2 0 2 1

Gesamtaufwand	1.070.100,00
./ Summe Einnahmen	195.700,00
<b>Gebührenbedarf:</b>	<b>874.400,00</b>

In den Jahren 2017-2019 wurden durchschnittlich rd. 475.200 cbm Wasser verkauft, die als voraussichtliches Veranlagungsergebnis der Neukalkulation ab 2021 zugrundegelegt werden.

Bei einem Aufkommen der Grundgebühr von ergibt sich folgende kosten- deckende Verbrauchsgebühr	171.800,00	
Gebührenbedarf:	874.400,00	
./ Aufkommen Grundgebühr	171.800,00	
Summe	702.600,00	: 475.200 m <sup>3</sup>
<b>Gebührenobergrenze:</b>	<b>1,48</b>	<b>Euro / m<sup>3</sup></b>

## **4. Beschlußvorschlag der Verwaltung**

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation mit den darin getroffenen Prognosen der Verwaltung für die Neufestsetzung der Wassergebühren ab dem 01.01.2021 wird vom Gemeinderat in allen Punkten gebilligt.
2. Die Wassergebühr (Verbrauchsgebühr § 42 Abs. 1 WVS) wird ab 01.01.2021 auf **1,48 €/m<sup>3</sup>** festgelegt. Die Grundgebühren (§ 41 WVS) bleiben unverändert.
3. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.

## Vorlage zu TOP der Gemeinderatsitzung am 14. Dezember 2020

### Anpassung der Wassergebühren für die Veranlagungsjahre ab 2021

#### 1. Ermittlung der Gebührenobergrenze für Bereitstellungsgebühren (§ 44 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung)

##### a) Anteil der fixen Kosten bei der Wasserversorgung im Jahr 2021

Wasseruntersuchungen		8.500,00 €	
Unterhaltung baulicher Anlagen		31.000,00 €	
Unterhaltung Leitungsnetz		98.000,00 €	
Geräte und Werkzeug		6.800,00 €	
Fahrzeughaltung		7.900,00 €	
Abschreibungen		271.000,00 €	
Steuern, Versicherungen u. Abgaben		5.200,00 €	
Bauhofleistungen		147.000,00 €	
Verwaltungskosten		156.000,00 €	
Beiträge, Beratung, Geschäftsausgaben		4.000,00 €	
Geschäftsausgaben		18.000,00 €	
Zinsen		62.000,00 €	
<b>Summe fixe Kosten</b>		<b>815.400,00 €</b>	
./. Einnahmen			
Auflösung Wasserversorgungsbeiträge	37.100,00 €		
Auflösung Landesbeihilfen	72.600,00 €		
Aufkommen Grundgebühr	171.800,00 €	281.500,00 €	
<b>Gebührenbedarf fixe Kosten</b>		<b>533.900,00 €</b>	

##### b) Wasserverbrauch

durch Anschlussnehmer	475.200 m <sup>3</sup>
durch Münzwasserzähler	40 m <sup>3</sup>
	<hr/>
	475.240 m <sup>3</sup>

##### c) Gebührenobergrenze für Bereitstellungsgebühr:

$$533.900 \text{ €} : 475.240 \text{ m}^3 = 1,13 \text{ €/m}^3$$

#### 2. Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Bereitstellungsgebühren bleiben unverändert.

## 2. Ermittlung der Gebührenobergrenze für Grundgebühren (§ 41 Wasserversorgungssatzung)

a) Ermittlung Aufk. Grundgebühr	Anzahl Zähler	Gebührensatz €/Monat	Gebührenaufkommen €/jährlich
<b>Zählerart</b>			
Q <sub>3</sub> 2,5 u. 4	2.099	6,00 €	151.128,00 €
Q <sub>3</sub> 6,3 u. 10	117	12,00 €	16.848,00 €
Q <sub>3</sub> 16	11	18,00 €	2.376,00 €
Q <sub>3</sub> 25	5	24,00 €	1.440,00 €
<b>Summe</b>			<b><u>171.792,00 €</u></b>

### b) Ermittlung der Gebührenobergrenze

Gebührenbedarf	874.400,00 €	
./. Aufkommen Grundgebühr gem. a)	<u>171.800,00 €</u>	
Gebührenbedarf	702.600,00 €	: 475.200 m <sup>3</sup>

**Gebührenobergrenze** **1,48 €**

### c) Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Grundgebühren bleiben unverändert.

## **2 . S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 14. Dezember 2020**

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach am 14. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 05. März 2012 mit 1. Änderung vom 21. November 2016 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 23 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 23**

##### **Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurück zu senden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (4) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

#### **2. § 27 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 27**

##### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.  
 (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### **3. § 41 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 41 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
€/Monat	6,00	12,00	18,00	24,00

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet

### **4. § 42 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 42 Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

1,48 €,

(2) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter

8,27 €.

### **5. § 45 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 45 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 und 44 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalendermonats.

(3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(4) Die Gebührenschuld gem. §§ 41, 42 und 44 sowie die Vorauszahlung gem. § 46 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Ostrach, den 14. Dezember 2020

S c h u l z  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach am 17. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erfolgte mit Bericht vom 18. Dezember 2020.

Ostrach, den 18. Dezember 2020

S c h u l z  
Bürgermeister

Reg. Nr. 815.12